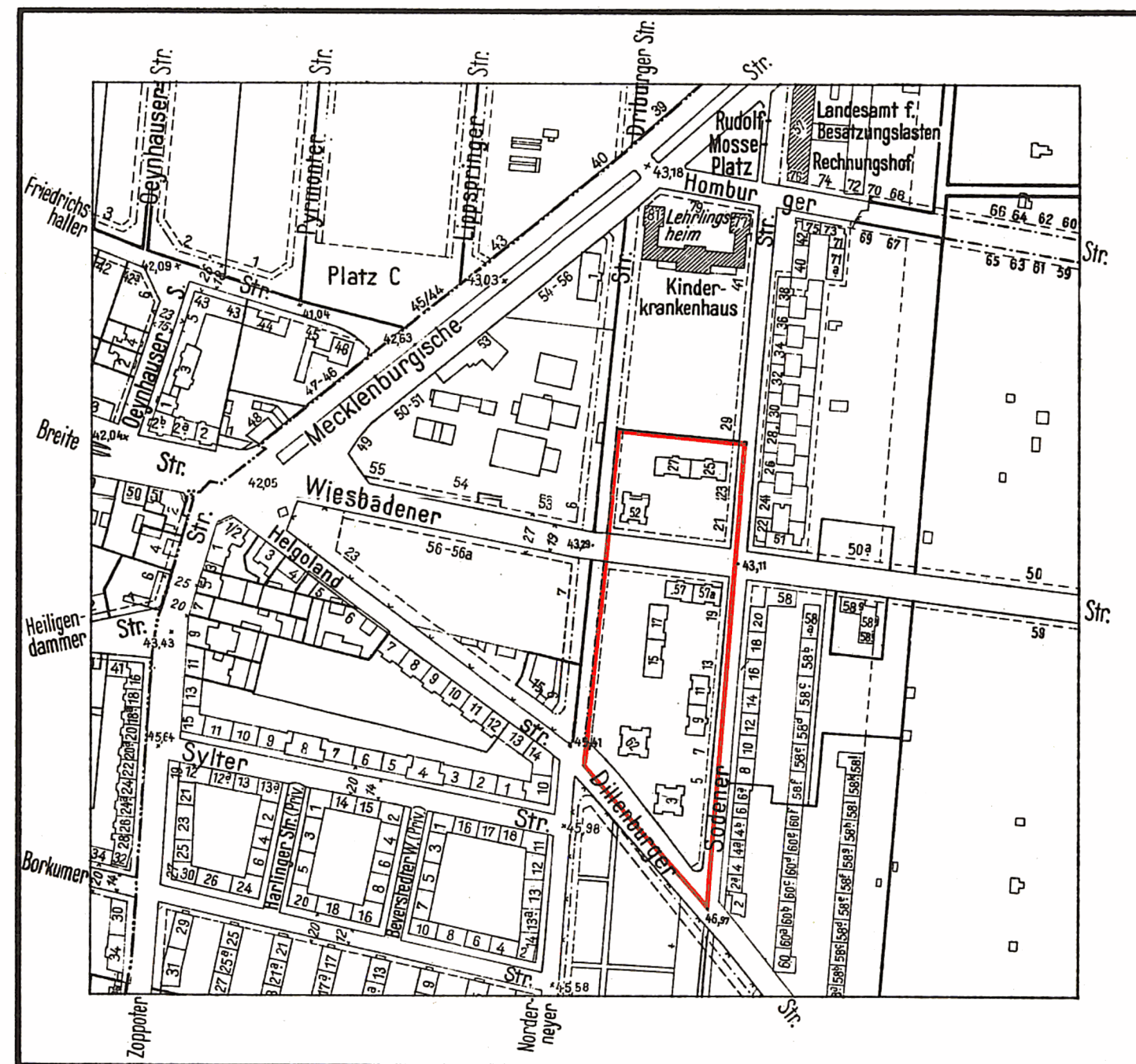
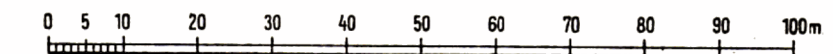


für die Grundstücke 3,9/11,15/17
 Dillenburgstraße 62 Ecke Sodener Straße 3/17 Ecke
 Wiesbadener Straße 57, 57a und Wiesbadener Straße 52
 Ecke Sodener Straße 25/27
 im Bezirk Wilmersdorf

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begründerklärung		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
Beschränkungen			
Überbaubare Flächen			
1. Art der Nutzung			
2. Maß der Nutzung			
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.			

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude Bestand mit Geschöbanzahl			
Abkürzungen	K	Mü	St
Grenzen usw.			

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Auf den Grundstücken beiderseits der Wiesbadener Straße sind im Kreuzungsbereich mit der Sodener Straße Sichtdreiecke mit 6,0 m Kathetenlänge von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Aufgestellt:
 Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Kunze Heidecke
 Obervermessungsrat Oberbaurat
 Berlin-Wilmersdorf, den 1. 10. 1964

Doeschner
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 518 vom 10. 12. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 1. 1965 bis 11. 2. 1965 öffentlich ausgelegt.
 Berlin-Wilmersdorf, den 15. 2. 1965

Bezirksamt Wilmersdorf
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung

Heidecke
 Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Mai 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
 Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 24. September 1965

Bezirksamt Wilmersdorf
 Abt. Bau- u. Wohnungswesen
 Amt für Vermessung



Kunze
 Obervermessungsrat